



Landtag Rheinland-Pfalz  
14.03.2019 09:38  
Tgb.-Nr.



Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
beim Bund und bei der Europäischen Union | 11056 Berlin

Präsident des Landtages  
Rheinland-Pfalz  
Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

17/4539

VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES  
LANDES BEIM BUND UND  
FÜR EUROPA, FÜR  
MEDIEN UND DIGITALES

In den Ministergärten 6  
10117 Berlin  
Telefon 030 72629-1100  
Telefax 030 72629-1200  
poststelle@lv.rlp.de  
www.landesvertretung.rlp.de

- zu Vorlagen 17/3959 und 17/2345 - Berlin, 13. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zur 26. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt vom 7. Februar 2019 darf ich Ihnen die den Mitgliedern des Ausschusses in Aussicht gestellte Hintergrundinformation der Landesregierung zu ausgewählten, wichtigen Praxisfragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

1/1

Dienstszitz Mainz  
Büro der Bevollmächtigten  
Peter-Altmeier-Allee 1 | 55131 Mainz  
Zeughaus, Raum 4.13 und 4.14  
Telefon 06131 16-4101 Telefax 16-4107  
bueromainz@lv.rlp.de

Dienstszitz Brüssel:  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
beim Bund und bei der Europäischen Union  
60, Avenue de Tervueren | 1040 Bruxelles | BELGIEN  
Telefon +32.2.736.97.29 Telefax +32.2.790.13.33  
vertretungbruessel@lv.rlp.de

## Brexit:

### Orientierung / „factsheet“ zu ausgewählten wichtigen Praxisfragen (Stand 28. Februar 2019)

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen der Landesregierung lassen sich zurzeit folgende Aussagen zu einigen praktischen Folgen insbesondere auch eines unregelmäßig, „harten“ Brexit treffen:

#### **Bereich Ausländerrecht:**

Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen bedeutet, dass britische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige ab dem 30. März 2019 nicht weiter freizügigkeitsberechtigt sind und für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel benötigen. Um diesen zu erhalten, ist ein entsprechender Antrag bei den zuständigen Ausländerbehörden zu stellen.

Im Falle eines geregelten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sieht das Austrittsabkommen eine knapp zweijährige Übergangsphase vor. Danach würde das Vereinigte Königreich - mit gewissen Einschränkungen - bis zum 31. Dezember 2020 weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden. Die europarechtlichen Freizügigkeitsregeln für einen Aufenthalt in Deutschland würden entsprechend weiter gelten.

Angesichts der unklaren politischen Lage ist nicht auszuschließen, dass britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige ab dem 30. März 2019 nicht weiter freizügigkeitsberechtigt sein werden und einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen müssten. In diesem Fall sieht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach aktuellem Stand eine Übergangszeit von drei Monaten vor. Demnach könnten sich britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige ohne einen Aufenthaltstitel bis zum 30. Juni 2019 weiter rechtmäßig in Deutschland aufhalten und arbeiten.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme dort empfiehlt sich.

In Kreisen ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung zuständig. Diese Behörden stellen Antragsformulare zur Verfügung und bieten gebührenfreie Beratungen an.

Weitere Informationen über die ausländerrechtlichen Folgen des Brexit finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/12/brexit.html>

## **Bereich Einbürgerung:**

Für den Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sieht eine Übergangsregelung der Bundesregierung vor, dass Britinnen und Briten nach dem Brexit eingebürgert werden und zugleich die britische Staatsbürgerschaft behalten können, wenn sie vor dem 30. März 2019 einen Einbürgerungsantrag gestellt haben. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Einbürgerung erfüllt sein.

Bei einem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU käme es zu einem Übergangszeitraum. Eine Einbürgerung ist dann unter genereller Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit möglich, wenn der Antrag bis 31. Dezember 2020 gestellt wird. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssten ebenfalls zum Antrags- und zum Einbürgerungszeitpunkt erfüllt sein.

Auch hier ist angesichts der aktuellen Unklarheiten über den Ablauf des Brexit auf die Folgen der beiden Fristenregelungen hinzuweisen: Wenn es nicht doch noch zu einem Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kommt, können Britinnen und Briten nach dem Brexit nur dann unter genereller Beibehaltung ihrer britischen Staatsangehörigkeit eingebürgert werden, wenn sie bis zum 29. März 2019 einen Einbürgerungsantrag gestellt haben.

Der Antrag auf Einbürgerung ist bei der für den Wohnort zuständigen Einbürgerungsbehörde zu stellen. In Kreisen ist dies die Kreisverwaltung; in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Diese Behörden stellen Antragsvordrucke zur Verfügung und bieten gebührenfreie Beratungen an. Britinnen und Briten, die dauerhaft in Rheinland-Pfalz leben, Interesse an der deutschen Staatsbürgerschaft haben und der Auffassung sind, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, sollten daher sehr zügig Kontakt mit ihrer Einbürgerungsbehörde aufnehmen.

Informationen zu den Voraussetzungen für eine Einbürgerung, zu Beratungsangeboten und den Adressen der zuständigen Behörden veröffentlicht das Ministerium auf [www.einbuengerung.rlp.de](http://www.einbuengerung.rlp.de).

## **Bereich Bildung und Forschung**

### Lehrkräfte

Grundsätzlich dürfen im rheinland-pfälzischen Schuldienst keine Lehrkräfte mit einer britischen Lehramtsqualifikation unbefristet beschäftigt sein, die nicht zuvor ein EU-Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Personen mit britischer Lehramtsausbildung, die kein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, könnten sich daher allenfalls unter den befristet Beschäftigten befinden (Vertretungslehrkräfte). Seitens des Bundesministeriums des Innern und der Landesinnenministerien wird derzeit eine Regelung vorbereitet, wonach britische Bürgerinnen und Bürger, die in

Rheinland-Pfalz nach den bisherigen Regelungen verbeamtet wurden, durch den Brexit ihren Status nicht verlieren sollen.

Sofern Lehrkräfte bereits anerkannt wurden, besteht diese Anerkennung auch weiter, unabhängig von der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU. Daher stellt sich für die größere Zahl der Betroffenen kein weiteres Problem.

### Schüleraustauschprogramme

*Laufende* Erasmus+- Schulpartnerschaftsprojekte (Programmgeneration 2017 und 2018/ teilweise auch 2016: bei dreijährigen Partnerschaften): Hier plant die EU aktuell eine Regelung, wonach Studienaufenthalte und Projekte, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU begonnen haben, noch zu Ende geführt werden können (Bundesrats-Drs. 60/19).

### Neue Programmgeneration 2021-2017:

Wenn der neue Programmvorschlag der EU-Kommission, der als Beginn der Anwendung den 1. Januar 2021 vorsieht, für eine Union mit 27 Mitgliedstaaten vorgelegt wird, müssen Informationen an die Schulen gehen, ob und in welchen neuen Formaten eventuell eine von der britischen Regierung geförderte Zusammenarbeit im Schulsektor mit britischen Schulen möglich ist. Dies hängt von der Entscheidung des Vereinigten Königreichs zur Teilnahme und dem finanziellen Beitrag zum Programm ab (analog Drittstaaten).

### Hochschulzugang

Bei einem „harten“ Brexit würden Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vereinigten Königreich beim Hochschulzugang ihre Gleichstellung mit Deutschen und folglich ihren Anspruch auf einen Studienplatz verlieren; sie würden insoweit künftig wie Nicht-EU-Ausländer/Drittstaatenangehörige behandelt werden und zudem ein Visum benötigen.

Ob diesbezüglich bei einem „weichen“ Brexit nach 2020 weiterhin eine Privilegierung erfolgen soll, ist vom politischen Willen und den Verhandlungen abhängig und voraussichtlich nur realistisch, wenn deutschen und anderen EU-Studierenden im Vereinigten Königreich die gleichen Rechte eingeräumt werden.

### Studierendenmobilität und Forschungszusammenarbeit

Allgemein lässt sich feststellen, dass das Vereinigte Königreich in allen Bereichen, in denen ihm die EU keinen Sonderstatus einräumt, sich künftig wie ein Drittstaat behandeln lassen muss.

Derzeit laufende Forschungsprojekte, z.B. im Rahmen des EU-Forschungsrahmenprogramms Horizont 2020, werden bis zu ihrem geplanten Ende voll finanziert (die Finanzierung kann für Horizont-Projekte bis 2020 + 2 Jahre = 2022 laufen).

Allerdings: Für die Zeit danach wären britische Hochschulen und Forschungseinrichtungen voraussichtlich in EU-Forschungsprogrammen nicht mehr antrags- bzw. zuwendungsberechtigt, was bestehende Forschungsk Kooperationen der Hochschulen gefährden bzw. erschweren würde. Besondere Regelungen müssen darüber hinaus für bislang gemeinsam genutzte Infrastrukturen/Daten getroffen werden, die in diesem Rahmen aufgebaut wurden.

Sowohl der Austausch von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen von Programmen und Kooperationsvereinbarungen als auch die davon unabhängige Mobilität im Rahmen von Studien- und Forschungsaufenthalten werden in Zukunft ggf. erschwert. Bestehende gemeinsame Studiengänge müssten neu verhandelt bzw. unter Umständen eingestellt werden.

Grundsätzlich gilt: Eine Stelle aus einem Drittstaat kann in Verbundprojekten von Horizont 2020/Horizont Europa mitarbeiten. Unklar ist, ob sie eine Projektkoordination übernehmen kann (voraussichtlich: nein).

Der Drittstaat hat in der Regel die Kosten seiner Beteiligung selbst zu tragen. Die andere Möglichkeit ist die Assoziierung; an Horizont 2020 sind derzeit 16 Länder assoziiert. Der Verordnungsentwurf für Horizont Europe enthält weitergehende Regelungen für die Assoziierung: „Bei Ländern, die nicht Beitritts-, Kandidaten- oder potentielle Kandidatenländer sind und nicht dem EWR angehören, können Teile des Programms von der Assoziierung ausgeschlossen werden“.

### Studiengebühren

Für Schottland, England und Wales gibt es unterschiedliche Regelungen.

Schottland hat inzwischen bestätigt, dass es die (für die Studienanfänger 2017/2018 und 2018/2019 bestehende) Regelung auch auf die Studienanfänger 2019/2020 ausdehnen wird, also EU-Studierende, die in Schottland ein grundständiges Studium (undergraduate Higher Education) aufnehmen, keine Studiengebühren zahlen müssen.

In England und Wales hingegen ist geregelt, dass auch für EU-Studierende der „home fee status“ gilt, d.h. sie zahlen die gleichen Studiengebühren wie Studierende aus dem Vereinigten Königreich; in Wales haben sie zudem auch die gleichen Fördermöglichkeiten.

Bis das Vereinigte Königreich die EU verlässt, haben EU-Studierende die gleichen Rechte wie einheimische Studierende. Das betrifft auch den Zugang zur Studienförderung. Die britische Regierung hat garantiert, dass dies für die Dauer ihres Studiums auch für diejenigen EU-Studierenden gilt, die sich erst für das Akademische Jahr 2019-2020 einschreiben. Alles Weitere ist noch unklar.

Das heißt auch: für Studierende aus Rheinland-Pfalz könnte es, sofern dies nicht im Rahmen der Neuordnung der Beziehungen explizit geregelt wird, so teuer werden wie für Drittstaatsangehörige.

**Hinweise auf die umfangreichen Informationsangebote von EU, Bundes- und Landesregierung zur Vorbereitung auf den Brexit sind im Übrigen zu finden auf der Europaseite der Landesregierung:**

[www.europa.rlp.de](http://www.europa.rlp.de)